Sächsische Staatszeitung

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 24. | Donnerstag, 30. Januar nachmittags | 1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295. Schriftleitung Nr. 14574. — Postscheckkonto Nr. 26956.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 50 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 1 Mark, unter Eingesandt 2 Mark. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags ½10 Uhr.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Regierung betreffend, vom 22. Januar 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 17) hat das Gesamtministerium wegen der **Verteilung der Geschäfte** folgendes bestimmt:

Aus dem Geschäftsbereiche des bisherigen Arbeits- und Wirtschafts-Ministeriums und des Ministeriums des Innern gehen auf das **Arbeitsministerium** über:

1. vom Gewerbewesen (Gewerbeordnung) folgende Gegenstände: Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Kinderarbeit, Berufsvereine, Handlungsgehilfen, Privatangestellte, Werkmeister und Techniker, Tarifwesen usw., Arbeitskammern, Einigungswesen, Koalitionsrecht, ferner die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Arbeitsnachweiswesens, Arbeitslosenfürsorge und -versicherung, die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter;
2. die öffentliche Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter, die Versicherung der Angestellten, Kriegswochenhilfe, Unfallfürsorgegesetze;
3. die Demobilmachungs-Angelegenheiten.

Vorbehalten bleibt, dem Arbeits-Ministerium späterhin noch die Wohlfahrtspflege, die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge sowie die Wohnungs-Fürsorge zu übertragen.

Der Sitz des Arbeitsministeriums ist im Ministerialgebäude, König-Str. 2, Erdgeschoß rechts.

Die Bezeichnungen der Angelegenheiten innerhalb der Abteilungen bleiben unverändert. Personalsachen, Rechnungs- und Kassengeschäfte werden auch für das Arbeitsministerium von den bisher hierfür zuständigen Stellen fortgeführt. 1109

Gesamtministerium.

Buck. Dr. Harnisch. Dr. Graßmann. Neuring. Heidt. Nitzsche. Schwarz.

Verordnung
zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 1 und 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918;

vom 28. Januar 1919.

Zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 1 und 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 951) wird folgendes bestimmt.

§ 1.

Die gemäß § 1 des Gesetzes gegen die Steuerflucht für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwendenden Steuerbeträge sind in einen unter der Bezeichnung „Lastenausgleichsstock" beim Ministerium des Innern neu zu bildenden Vermögensstock abzuführen.

§ 2.

(1) Anträge auf Freistellung von der Fortdauer der Steuerpflicht gemäß § 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht sind bei der Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt schriftlich zu stellen. Über derartige Anträge entscheidet nach vorherigem Gehör der Bezirkssteuereinnahme und des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern sowie, soweit das erforderlich erscheint, der Handelskammer die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat.

(2) Gegen die Entscheidung der Amtshauptmannschaft oder des Stadtrats ist binnen einem Monat, von der Bekanntmachung an gerechnet, die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb der angegebenen Frist bei der Behörde schriftlich einzulegen, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist. Die Kreishauptmannschaft entscheidet über die Beschwerde unter Mitwirkung des Kreisausschusses. Vor der Entscheidung sind der Kreissteuerrat und der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern sowie, soweit das erforderlich erscheint, die Handelskammer zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung der Kreishauptmannschaft ist ein weiteres landesrechtliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Finanzministerium Nitzsche — **Ministerium des Innern** Dr. Gradnauer

und

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts
Buck. 1085

In sämtlichen Amtsblättern abzudrucken.

Das Meningokokken-Meningitis-Serum mit der Kontrollnummer 8 aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden. 169 IVM

Dresden, am 29. Januar 1919. 1080

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung
Nr. F. R. 790 12. 18. K. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird folgendes angeordnet:

Artikel I. Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus

1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
3. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali

wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K₂O) enthält.

Artikel II. Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III. Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis darf 30 Pf. für das Kilo Kali (K₂O) nicht übersteigen.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2,20 M. für 100 kg berechnet werden.

Artikel IV. Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
(Demobilmachungsamt.)
Koeth.

Vorstehende Bekanntmachung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 158 VI D 2

Dresden, den 30. Januar 1919. 1075

Ministerium für Militärwesen.
J. A.: Auerbach.

Bekanntmachung
Nr. F. R. 840 12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I. Die Bekanntmachung Nr. O. II. 700/7. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Leichtöl, Rohbenzol, Toluol, Benzin und sonstige benzol- und benzinhaltige Körper vom 1. August 1918 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Insoweit in der Bekanntmachung die „Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen" oder die „Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Straße 111" erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die „Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H. — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Straße 111".
2. An die Stelle des zweiten Absatzes des § 11 tritt der Satz:
   „Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 behält sich das Reichswirtschaftsamt in Berlin vor."

Artikel II. Die Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916, wird, soweit sie sich auf Toluol bezieht, folgendermaßen abgeändert:

Insoweit in der Bekanntmachung die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung" oder die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" erwähnt ist, tritt an ihre Stelle das „Reichswirtschaftsamt in Berlin".

Artikel III. Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 1854 8. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916, wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 5 tritt der Satz:
„Das Reichswirtschaftsamt in Berlin kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; es erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine."

Artikel IV. Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 100 9 16 K. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916 wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 4 tritt der Satz:
„Auskunftsberechtigt ist das Reichswirtschaftsamt in Berlin."

Artikel V. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Vorstehende Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 319 VI D 1

Dresden, den 30. Januar 1919. 1076

Ministerium für Militärwesen.
J. A.: Auerbach.

Öffentliche Sitzung des **Kreisausschusses zu Leipzig** findet **Freitag, den 14. Februar 1919, mittags 12 Uhr** im Sitzungssaale der Kreishauptmannschaft hier (Roßplatz 11, II.) statt.

Leipzig, den 20. Januar 1919.

Der Kreishauptmann. 1079

Ministerium des Innern.

Dem Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern Regierungsrat Sahrer v. Sahr ist die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt worden.

Nichtamtlicher Teil.

Deutschlands künftige Verfassung.

Die Gestaltung der obersten Reichsorgane.

Die Ernennung des Reichskanzlers und in Übereinstimmung mit ihm die der anderen Mitglieder der Reichsregierung ist die wichtigste selbständige Funktion des Reichspräsidenten. Hierin vor allem hat er seine politische Führereigenschaft zu bewähren. Ein aus der Volkswahl hervorgegangener, also im politischen Treiben voraussichtlich erfahrener Führer kann die mannigfaltigen dabei in Betracht kommenden politischen und sachlichen Gesichtspunkte unzweifelhaft sicherer und besser abwägen und zur Entscheidung bringen, als es im Wege unmittelbarer parlamentarischer Wahlen möglich ist. Er, der selbst aus dem Volke hervorgegangen ist, wird voraussichtlich Verhältnisse und Personen auch klarer und richtiger beurteilen können, als ein durch Geburt und Erziehung vom Volke abgesonderter Monarch, der nur mit den Augen der ihn umgebenden engen sozialen Schicht sehen, nur mit ihren Ohren hören kann.

Da sowohl der Reichspräsident wie das Parlament ihre politische Gewalt vom deutschen Volke ableiten, so muß die Entscheidung über sonst nicht auszugleichende politische Konflikte wiederum dem Volke zufallen. Demgemäß ist der Präsident befugt, durch Auflösung des Parlaments Berufung von der Volksvertretung an das Volk selbst einzulegen. Wenn es sich jedoch um eine Meinungsverschiedenheit über ein einzelnes Gesetz handelt, ohne daß die Gesamtrichtung der Politik in Frage gestellt werden soll, so kann der Präsident eine Entscheidung des Volkes über die bestimmte Gesetzesfrage auch ohne Auflösung des Parlaments dadurch herbeiführen, daß er die Gesetzesfrage allein der Volksabstimmung im Wege des Referendums unterbreitet. Auf der anderen Seite soll in besonders schweren politischen Konfliktsfällen auch dem Reichstag die Befugnis gegeben werden, das Volk zu einem Urteil über die politische Haltung des Präsidenten anzurufen, indem der Reichstag durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit die Volksabstimmung über die Weiterführung der Präsidentschaft veranlaßt. Bestätigt dabei das Volk die politische Haltung des Präsidenten, so empfiehlt es sich zur Vermeidung einer allzu großen Häufung solcher Aktionen, dieses durch Referendum erteilte Vertrauensvotum zugleich als Wiederwahl des Präsidenten für einen neuen Amtstermin gelten zu lassen. Dieser Amtstermin selbst wird bei solcher Möglichkeit, in ernsten und wichtigen Fällen auch während seiner Dauer an das Volk appellieren zu können, auf einen längeren Zeitraum zu bemessen sein, um im Amte des Reichspräsidenten ein Element ruhiger Dauer in den staatlichen Organismus einzufügen.

Im übrigen hat der Reichspräsident bei der Reichsgesetzgebung — abgesehen von der der Reichsregierung wie dem Reichstage zustehenden Initiative — nur die Befugnis, innerhalb eines bestimmten Fristes Gesetzentwürfe zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung an den Reichstag zurückzuweisen; sonst hat er die Pflicht zur Verkündigung der verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze. Die internationalen Vertretungsbefugnisse des Reichspräsidenten sind durch die Mitwirkung des Reichstages bei der Vertragsschließung beschränkt; Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgt durch Reichsgesetz.

Die politische Verantwortlichkeit des Reichspräsidenten kommt in jener durch Reichstagsbeschluß herbeizuführenden Volksabstimmung zur Geltung, ebenso wie die politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und der Reichsminister durch die Abhängigkeit ihrer Amtsführung von der parlamentarischen Mehrheit. Von der politischen zu unterscheiden ist die rechtliche Verantwortlichkeit; steht dort die Zweckmäßigkeit der Regierungshandlungen in Frage, so hier ihre Rechtmäßigkeit, d. h. die Frage, ob Verfassung oder Gesetze verletzt worden sind. Nur diese Frage ist ihrer Natur nach einem gerichtlichen Verfahren und einem Urteilsspruche zugänglich, muß aber auch einem solchen und nicht einem politischen Verfahren unterliegen. Demgemäß können wegen Verfassungs- oder Gesetzesverletzung Reichspräsident wie Reichskanzler und Reichsminister durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit des Reichstags vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

Reichsgesetzgebung und Volksvertretung.

IV.

Neben den vorher erwähnten Fällen des Referendums wäre noch eine Volksabstimmung über Verfassungsänderungen vorzunehen. Je höher ein Volk das Grundgesetz seines politischen Gemeinlebens, auf dem die regelmäßige Ordnung aller politischen Gemeinten beruht, schätzt und achtet, desto mehr wird es geneigt sein, die Verfassungsgesetzgebung organisatorisch von der gewöhnlichen Gesetzgebung abzuheben, wodurch auch die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze stärker gesichert wird. Die dem Volke vorzulegenden Fragen der Verfassungsänderung müssen zuvor im Wege der Reichsgesetzgebung klar und deutlich formuliert werden, sodaß die Abstimmung einfach mit Ja und Nein erfolgen kann.